

Vertrag

zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach, Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß Älterer und Neuß Jüngerer Linie wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Vom 20. November 1889.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Souveräne, von dem Wunsche geleitet, den Fortbestand dieses Vereins zu erhalten und neu zu befestigen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchsthren Geheimen Staatsrath Hermann Vollert und Höchsthren Geheimen Finanzrath Julius Stollberg;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchsthren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirekten Steuern Hermann Schomer;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchsthren Staatsrath Rudolph Ziller;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthren Geheimen Rath Carl Theodor Sonnenkalb;

Seine Hoheit der Herzog von Coburg und Gotha:

Höchsthren Regierungsrath Oscar Schenk;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchsthren Staatsrath Otto Drechsler;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthren Geheimen Staatsrath Dr. Albert von Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß Älterer Linie:

Höchsthren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf;

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß Jüngerer Linie:

Höchsthren Staatsrath Walther Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Thüringische Zoll- und Handelsverein wird unter der Bezeichnung „Thüringischer Zoll- und Steuerverein“ vom 1. April 1890 ab auf drei Jahre, also bis zum 1. April 1893, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins vom 10. Mai 1833 und die Verträge wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 26. November 1852 und vom 27. Juni 1864 mit allen dazu getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Vereinbarungen, wie diese Verträge und Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, und soweit sie nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags geändert werden, in Kraft.

Artikel 2.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern erfolgt im Thüringischen Zoll- und Steuervereine unter der Leitung einer den obersten Landesfinanzbehörden unterstellten gemeinsamen Direktivbehörde in Erfurt mit der amtlichen Bezeichnung „General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“. Der General-Direktor tritt an die Stelle des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, insbesondere auch in Bezug auf die Befugnisse und Dienstaufgaben, welche nach Landesgesetzen dem Letzteren bisher überwiesen waren.

Artikel 3.

Dem General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins sind innerhalb des ihm bestimmten Geschäftsumfanges (vergl. Artikel 6) die Hauptsteuerämter oder, soweit in einzelnen Vereinsstaaten und Staatsgebieten die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht besteht, die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern befaßten Steuerstellen unmittelbar unterstellt. In jedem Staate oder Staatsgebiete, in welchem die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht eingeführt ist, werden eine oder mehrere Steuerstellen als „Bezirkssteuerämter“ beauftragt, an Stelle von Hauptämtern (Artikel 20 Absatz 2, 3 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867) nach näherer Anweisung und unter der besonderen Kontrolle des General-Direktors hauptamtliche Geschäfte wahrzunehmen.



Artikel 4.

Die obere Bezirkseintheilung des Vereinsgebietes (Artikel 3) und die sich ihr anschließende Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren, beziehungsweise Hauptsteueramts-Dirigenten) unterliegt der Vereinbarung unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten als eine gemeinsame Angelegenheit des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die Zahl und Vertheilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten (Oberkontroleure und Oberkontrolle-Assistenten).

Artikel 5.

Die Oberkontrolebeamten aller Art, einschließlich der Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise der Hauptamts-Dirigenten, sowie der Oberkontrolle-Assistenten, fungiren als Vereinsbeamte und werden als solche für den Verein in Eid und Pflicht genommen.

Ihre Ernennung und Bestallung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des General-Direktors durch diejenige Regierung, in deren Gebiet nach der vereinbarten Bezirkseintheilung (Artikel 4) der Beamte seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Soweit es sich um die Besetzung von Oberkontrolebeamtenstellen im Bereiche von Bezirks-Steuerinspektionen handelt, die mehr als einen Bezirks-Steueramtsbezirk beziehungsweise Haupt-Steueramtsbezirk begreifen, ist die Zustimmung der Regierungen derjenigen Staaten erforderlich, in deren Gebieten der betreffende Beamte eine dienstliche Wirksamkeit auszuüben berufen ist.

Artikel 6.

Durch besondere Ordnungen wird nach Vereinbarung unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten das Nähere bestimmt über

- a) die Dienstobliegenheiten und Befugnisse der gemeinsamen Direktivbehörde (Artikel 2), sowie über deren sonstige Verhältnisse (Dienst-anweisung des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins);
- b) die Dienstverhältnisse der Beamten des gemeinsamen Aufwachtdienstes (Artikel 4).

Artikel 7.

Der Aufwand für die gemeinsame Direktivbehörde (Artikel 2) und für den gemeinsamen Aufwachtdienst (Artikel 4) wird auf gemeinschaftliche Rech-

nung bestritten. Es gehören dazu die Dienstbezüge der betreffenden Beamten und ihrer Stellvertreter, die Wartegelder und Ruhegehälter, Wittwenpensionen und Waisengelder, Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder, sowie etwaige Remunerationen und Unterfügungen.

Zu Bezug auf die Gewährung von Umzugskosten, von Wartegeldern und Ruhegehalten, von Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionäre, sowie von Wittwen- und Waisengeldern gelangen die für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Unter den Vereinsregierungen wird ein Haushalts-Etat vereinbart, durch welchen bestimmt wird, welcher Zahreshöchstbetrag auf gemeinschaftliche Rechnung verausgabt werden darf.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April des einen und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Das Nähere über das bezüglich der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins zu beobachtende Verfahren wird durch eine besondere unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten zu vereinbarende Ordnung bestimmt werden.

Artikel 8.

Sämtliche auf gemeinschaftliche Rechnung besoldete Beamte werden zur Versteuerung ihres Dienst Einkommens nach den Steuergesetzen desjenigen Vereinsstaates, zu welchem ihr dienstlicher Wohnsitz gehört, herangezogen. Die Steuern vom Dienst Einkommen fließen in die Vereinskasse.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Versteuerung der auf gemeinschaftliche Rechnung gezahlten Ruhegehälter oder Wartegelder, sowie der Wittwen- und Waisengelder.

Artikel 9.

Wenn es sich um Bestimmungen zur Ausführung dieses Vertrages, insbesondere um die zu vereinbarenden Ordnungen (Artikel 6 und 7), um sonstige Verwaltungsvorschriften oder um Abänderungen des innerhalb der Grenzen des Haushalts-Etats (Artikel 7) von den obersten Finanzbehörden aufzustellenden speziellen Etats (Kassen-Etats) handelt, so ist zur Fassung gültiger Beschlüsse nur die Stimmenmehrheit erforderlich.

Hierbei führt jede der Vereinsregierungen **eine** Stimme.

Artikel 10.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der hohen Vereinsregierungen gekündigt wird, soll derselbe auf je ein weiteres Jahr als verlängert angesehen werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Bestätigungsurkunden spätestens am 15. Februar 1890 in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 20. November 1889.

(gez.) Vollert. (L. S.)	Stollberg. (L. S.)	Schomer. (L. S.)	Ziller. (L. S.)
Sonnenkalb. (L. S.)	Schenk. (L. S.)	Drechsler. (L. S.)	v. Holleben. (L. S.)
v. Geldern-Crispendorf. (L. S.)		Engelhardt. (L. S.)	

Schlussprotokoll.

Geschehen Berlin, den 20. November 1889.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren Hohen Kommitenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Abreden und Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. Zu Artikel 2.

Soweit die Verwaltung einzelner Reichssteuern dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch nicht überwiesen ist (Reichsstempelabgaben, statistische Gebühr), bleibt deren Uebertragung an den General-Direktor vorbehalten.